

Prüfungsreglement

1. Organisation des SVIG als SRO

1.1 Die SRO prüft die Finanzintermediäre. Der SRO-Ausschuss ist dem Vorstand SVIG unterstellt. Er organisiert und überwacht durch:

- die SRO-Prüfstelle;
- die externen Prüfer und die GwG-Prüfer der SRO;
- die SRO-Fachstelle;

dass die Bestimmungen des GwG umgesetzt und eingehalten werden. Für die administrativen Arbeiten ist die SRO-Geschäftsstelle zuständig.

1.2 Bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch einen Finanzintermediär schaltet der SRO-Ausschuss den unabhängigen Untersuchungsbeauftragten ein.

1.3 Einsprachen der Finanzintermediäre gegen Anordnungen und Entscheide des SRO-Ausschusses und des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten bearbeitet das SRO-Schiedsgericht.

2. Zweck der Prüfung und Prüfverfahren

2.1 Zweck der Prüfung ist die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG und Organisationsreglement der SRO SVIG, des Reglements der SRO SVIG und der weiteren Reglemente der SRO SVIG.

2.2 Die SRO SVIG wendet bei der Prüfung der Finanzintermediäre das Verfahren der jährlichen externen Prüfung an. Der Finanzintermediär hat die Möglichkeit, Antrag auf Verlängerung der Prüfperiode bis maximal zwei Jahre zu stellen. Die Erklärung des Finanzintermediärs (Formular «Erklärung des Finanzintermediärs») ist in jedem Fall jährlich einzureichen. Der SRO-Ausschuss erlässt die entsprechenden Bestimmungen (siehe Anhang).

2.3 Der Finanzintermediär erteilt einem externen Prüfer den Auftrag, wobei er diesen aus der Liste der zugelassenen externen Prüfer der SRO SVIG frei wählen oder eine Zulassung des externen Prüfers seiner Wahl bei der SRO SVIG veranlassen kann. Dabei muss gewährleistet sein, dass der externe Prüfer über die notwendigen fachlichen Kenntnisse in Bezug auf die Tätigkeit des Finanzintermediärs und die personellen Ressourcen verfügt. Andernfalls muss der externe Prüfer das Mandat ablehnen bzw. beenden. Die Wahl des externen Prüfers erfolgt jeweils für ein Jahr.

- 2.4 Bei einem Wechsel des externen Prüfers gewährt der bisherige externe Prüfer seinem Nachfolger auf Verlangen Einsicht in sämtliche relevanten Arbeitspapiere.
- 2.5 Die Liste der zugelassenen externen Prüfer liegt bei der Geschäftsstelle der SRO SVIG auf.
- 2.6 Die SRO kann den Finanzintermediär verpflichten, einen GwG-Prüfer der SRO anstelle eines externen Prüfers zu beauftragen. Eine solche Entscheidung gilt für die kommende Prüfperiode.

3. Unabhängigkeit, Ausschliesslichkeit und Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit

- 3.1 Die externen Prüfer müssen die Unabhängigkeitsvorschriften nach Art. 728 des Obligationenrechts (OR), Art. 11 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) sowie Art. 11c der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) einhalten. Falls die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist, muss auf das Mandat verzichtet werden.
- 3.2 Eine gegenseitige Prüfung ist untersagt.
- 3.3 Die externen Prüfer müssen Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bieten.

4. Zulassung / Bestätigung als externer Prüfer

4.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- 4.1.1 Gemäss Art. 11a Abs. 2 RAV erteilt die SRO SVIG die Zulassungen an externe Prüfgesellschaften sowie an deren leitende Prüfer (beide auch «externe Prüfer» genannt), die Mitglieder der SRO SVIG prüfen, selbst.
- 4.1.2 Der Entscheid über die Zulassung obliegt dem SRO-Ausschuss.
- 4.1.3 Die SRO SVIG muss informiert werden, falls ein externer Prüfer die Zulassung bei der RAB oder bei einer anderen SRO verliert.
- 4.1.4 Die Zulassung kann jederzeit mit Beschluss des SRO-Ausschusses entzogen werden. Der Entzug der Zulassung wird schriftlich mitgeteilt und muss nicht begründet werden.
- 4.1.5 Bei Wechseln von leitenden Prüfern muss die SRO-Geschäftsstelle benachrichtigt werden.

4.2 Ordentliche Zulassung als externer Prüfer

- 4.2.1 Die externen Prüfgesellschaften und deren leitende Prüfer müssen für eine Zulassung durch die SRO SVIG die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen gemäss Art. 9a RAG erfüllen.

4.2.2 Für die geforderten Prüfstunden gemäss Art. 11j Abs. 1 i.V.m. Art. 11g Abs. 1 RAV sind sowohl diejenigen Stunden in Bezug auf direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFI) als auch diejenigen Stunden in Bezug auf Finanzintermediäre aller SROs anrechenbar.

4.2.3 Gemäss Art. 11j Abs. 2 i.V.m. Art. 11g Abs. 1 RAV müssen die Weiterbildungsstunden im Bereich des GwG geleistet werden.

4.3 Erleichterte Zulassung als externer Prüfer

4.3.1 Prüfgesellschaften und deren leitende Prüfer, welche bereits über folgende Zulassung(en) verfügen, müssen in der Regel nur ein erleichtertes Zulassungsverfahren der SRO SVIG durchlaufen:

- Zulassung der RAB zur Prüfung von Finanzintermediären, die gemäss GwG der FINMA direkt unterstellt sind (Art. 11a Abs. 1 Bst. d RAV);
- Zulassung einer anderen SRO zur Prüfung von Finanzintermediären, die gemäss GwG einer SRO angeschlossen sind, sofern die Zulassungsvoraussetzungen der anderen SRO mindestens äquivalent zu denjenigen der RAV sind.

4.3.2 Im Gesuch um erleichterte Zulassung ist einzig entweder ein Hinweis auf die Zulassung durch die RAB anzubringen oder eine Kopie des Schreibens der anderen SRO betreffend die Bestätigung der Zulassung beizulegen. Weitere Unterlagen und Angaben sind nicht notwendig.

4.4 Nomination als GwG-Prüfer der SRO

4.4.1 Die GwG-Prüfer der SRO werden durch den SRO-Ausschuss nominiert. Sie müssen die Zulassungsbedingungen der externen Prüfer gemäss Ziff. 4 dieses Reglements erfüllen. Die GwG-Prüfer der SRO werden von der SRO-Prüfstelle eingesetzt, sobald sie es für notwendig erachtet.

5. Von zugelassenen Prüfern nach der Zulassung zu erbringende Bestätigungen in Bezug auf Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung

5.1.1 Für die geforderten Prüfstunden gemäss Art. 11j Abs. 1 i.V.m. Art. 11g Abs. 2 RAV sind sowohl diejenigen Stunden in Bezug auf direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFI) als auch diejenigen Stunden in Bezug auf Finanzintermediäre aller SROs anrechenbar. Der entsprechende Nachweis ist jeweils alle vier Jahre einmal zu erbringen.

5.1.2 Gemäss Art. 11j Abs. 2 i.V.m. Art. 11g Abs. 2 RAV müssen die Weiterbildungsstunden im Bereich des GwG geleistet werden.

- 5.1.3 Für die Bestätigungen ist jeweils das Kalenderjahr massgebend, wobei nach einer erstmaligen (erleichterten) Zulassung erstmals das erste volle Kalenderjahr seit der Zulassung massgebend ist. Spätester Eingabetermin ist jeweils der 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres.

6. Prüfung durch die SRO (SRO-Prüfstelle)

- 6.1 Die SRO-Prüfstelle prüft die eingereichten Prüfberichte und die «Erklärungen des Finanzintermediärs». Sie

- kontrolliert, ob die erforderlichen Unterlagen gemäss der Sorgfaltspflicht ordnungsgemäss erstellt und aufbewahrt wurden;
- überprüft, ob die Identifizierungspflicht eingehalten wurde;
- vergewissert sich, ob die Meldepflicht wahrgenommen wurde;
- prüft, ob die Voraussetzungen für eine SRO-Mitgliedschaft bestehen;
- meldet festgestellte Verstösse unverzüglich dem SRO-Ausschuss.

- 6.2 Weitere Aufgaben, die durch die SRO-Prüfstelle wahrgenommen werden. Sie

- überprüft die vom externen Prüfer vorgenommene Risikoanalyse;
- gibt die Prüfberichte frei;
- prüft die Erklärung des Finanzintermediärs (Formular «Erklärung des Finanzintermediärs»);
- benachrichtigt den SRO-Ausschuss bei begründetem Verdacht von Verstössen gegen die Sorgfalts- oder Meldepflicht aufgrund der Prüfberichte der externen Prüfer;
- erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht zuhanden des SRO-Ausschusses mit:
 - Angaben zu den angeschlossenen Finanzintermediären;
 - dem Tätigkeitsbericht über geldwäscherelevante Aktivitäten der SRO SVIG;
 - einer Zusammenfassung der Prüftätigkeit bei Finanzintermediären;
 - Aufzeichnungen über festgestellte Verstösse oder begründeten Verdacht auf Verstösse.

6.3 Die SRO-Prüfstelle kann die Arbeitspapiere und Prüfungsnotizen des externen Prüfers einfordern. Die SRO-Prüfstelle hat zudem jederzeit die Möglichkeit, ergänzende Informationen bei den (erleichtert) zugelassenen externen Prüfern zu verlangen, um die Qualität der durchgeführten Prüfungen zu beurteilen.

6.4 Den externen Prüfer, welche die Bedingungen der SRO zur Zulassung nicht mehr erfüllen, wird die Zulassung entzogen.

7. Methodik der Prüfung durch externe Prüfer

7.1 Der (erleichtert) zugelassene externe Prüfer prüft jährlich mindestens 10 % der GwG-Mandate, jedoch mindestens zehn Kunden- bzw. Anteilshaber dossiers der Finanzintermediäre, inklusive der GwG-Mandate, welche während der Prüfperiode aufgelöst wurden. Bei Finanzintermediären mit mehr als 200 GwG-Geschäfts- und Anteilsbeziehungen bestimmt der externe Prüfer die Anzahl der zu prüfenden Dossiers, wobei mindestens 20 GwG-Dossiers zu prüfen sind. Bei jeder Prüfung muss die geprüfte Anzahl Dossiers repräsentativ für die ganze Dossiermenge sein.

7.2 Die Prüfung erfolgt entsprechend den Normen des Berufsstandes und mittels Stichproben. Die GwG-Mandate mit erhöhtem Risiko sind in jedem Fall zu prüfen. Der externe Prüfer bezieht einen angemessenen Teil der während der Prüfperiode aufgelösten GwG-Geschäfts- und Anteilsbeziehungen in seine Stichprobe mit ein. Der externe Prüfer klärt ab, ob der Finanzintermediär die Voraussetzungen für die SRO-Mitgliedschaft erfüllt.

7.3 Der externe Prüfer hat zu überprüfen, ob der Finanzintermediär die Sorgfaltspflichten gemäss GwG einhält, namentlich:

- Identifizierung der Vertragspartei (Ziff. 3.1 SRO-Reglement);
- Identifizierung des Anteilshabers (Ziff. 3.2 SRO-Reglement);
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Ziff. 3.3 SRO-Reglement);
- Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Ziff. 3.4 SRO-Reglement);
- Abbruch der Geschäftsbeziehung (Ziff. 3.5 SRO-Reglement);
- Meldung der Anteilsbeziehung (Ziff. 3.6 SRO-Reglement);
- Erfüllung der Abklärungspflicht (Ziff. 3.7 SRO-Reglement);
- Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Ziff. 3.8 SRO-Reglement);
- Dokumentationspflicht (Ziff. 3.9 SRO-Reglement);

- Organisatorische Massnahmen (Ziff. 3.10 SRO-Reglement);
- Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Ziff. 3.11 und 3.12 SRO-Reglement).

7.4 Weitere Pflichten des externen Prüfers sind:

- Überprüfung, ob das SRO-Reglement eingehalten wurde;
- unverzügliche Meldung der festgestellten Verstösse gegen die GwG-Sorgfaltspflichten an den SRO-Ausschuss;
- Erstellung eines Prüfberichts auf dem Formular «GwG-Prüfbericht des externen Prüfers» der SRO inklusive Erstellung einer Gesamtbeurteilung zuhanden des SRO-Ausschusses;
- Überprüfung der «Erklärung des Finanzintermediärs».

7.5 Im Rahmen der Prüfung nimmt der externe Prüfer eine Risikoanalyse über die Geschäftstätigkeit des Finanzintermediärs vor. Zur Erstellung der Risikobeurteilung hat der Finanzintermediär dem externen Prüfer alle dazu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen (Einsicht in Buchhaltung, Tarifstrukturen, interne Reglemente, Bankunterlagen etc.). Zur Beurteilung der Einhaltung der Abklärungspflicht gemäss Art. 6 GwG sind die Detailbelege zu den Transaktionen stichprobenweise einzusehen.

7.6 Der externe Prüfer erstellt für jeden einzelnen Prüfauftrag zeitgerecht eine umfassende und ausreichend detaillierte Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist.

7.7 Die in den Arbeitspapieren enthaltenen Informationen zur Planung und Durchführung der Prüfung dokumentieren die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten sowie die Bestätigungen und Resultate in der Berichterstattung an die FINMA. Die Arbeitspapiere halten zudem Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen fest. Sofern vom Beaufsichtigten erstellte Unterlagen verwendet werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung zu hinterfragen.

7.8 Die Prüfung erfolgt in den Geschäftsräumlichkeiten des Finanzintermediärs, seines Asset Managers oder eines beauftragten Dritten. Diese stellen dem externen Prüfer einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung.

8. Feststellung von Mängeln

- 8.1 Stellt der externe Prüfer Verstösse gegen die gesetzlichen Grundlagen fest, auch minimale Verstösse, so erfasst er diese vollständig im Prüfbericht (Formular «GwG-Prüfbericht des externen Prüfers»). Die SRO prüft aufgrund der Prüfergebnisse den Schweregrad der Mängel und ordnet allenfalls notwendige Massnahmen gegenüber dem Finanzintermediär an, um den gesetzmässigen Zustand wieder herzustellen.
- 8.2 Bei Bedarf kann die SRO-Prüfstelle eine Unterredung mit dem Finanzintermediär verlangen. Diese ist ohne Kostenfolge für den Finanzintermediär. Erachtet die SRO-Prüfstelle es für notwendig, kann sie eine Nachprüfung oder eine Ergänzungsprüfung durch einen GwG-Prüfer der SRO zu Lasten des Finanzintermediärs anordnen.

9. Prüfperiode / Frist zur Einreichung des Prüfberichts

- 9.1 Das ordentliche Geschäftsjahr des Finanzintermediärs gilt als Prüfperiode. Die Finanzintermediäre haben den Prüfbericht des externen Prüfers innert sechs Monaten nach Abschluss ihres Geschäftsjahres einzureichen.
- 9.2 Angebrochene Geschäftsjahre aufgrund einer unterjährigen SRO-Aufnahme werden mit dem ersten vollen Geschäftsjahr zu einem verlängerten Geschäftsjahr zusammengekommen, sofern das angebrochene Geschäftsjahr maximal drei Monate beträgt.
- 9.3 Fristerstreckungen können bis maximal zwei Monate gewährt werden. Das Gesuch um Fristerstreckung muss vor Ablauf der sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden und muss die Bestätigung enthalten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung mit Zeichnungsbezeichnung sowie die GwG-Kontaktperson/GwG-verantwortliche Person nicht in ein laufendes Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt sind, welches im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht. Die SRO stellt ein Formular zur Verfügung (Formular «Fristerstreckungsgesuch»). Das Gesuch ist gebührenpflichtig.
- 9.4 Der Finanzintermediär, der sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres weder den Prüfbericht, noch ein Fristerstreckungsgesuch eingereicht hat, wird mit bis zu CHF 2'500, im Wiederholungsfall mit bis zu CHF 10'000, gebüsst.
- 9.5 Der Finanzintermediär, der den Prüfbericht des externen Prüfers nicht innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eingereicht hat, verliert das Recht auf Wahl des externen Prüfers. Der Finanzintermediär wird zu seinen Lasten durch einen GwG-Prüfer der SRO geprüft. Zudem wird eine Busse von CHF 5'000, im Wiederholungsfall CHF 20'000, erhoben.

10. Frist zur Nachbesserung

- 10.1 Wird der Prüfbericht von der SRO-Prüfstelle beanstandet, hat der Finanzintermediär nach Erhalt der schriftlichen Beanstandung 30 Tage Zeit, die aufgeführten Mängel zu beseitigen.
- 10.2 Werden die beanstandeten Mängel nicht ordnungsgemäss beseitigt oder die Frist zur Nachbesserung verpasst, ordnet die SRO-Prüfstelle – nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung – eine ausserordentliche Prüfung durch einen GwG-Prüfer der SRO zu Lasten des Finanzintermediärs an.

11. Überwachung durch den SRO-Ausschuss

11.1 Der SRO-Ausschuss:

- prüft den Jahresbericht der SRO SVIG und leitet diesen an den Vorstand SVIG und die FINMA weiter;
- beurteilt auf Antrag des Leiters der SRO-Prüfstelle, ob ein Verfahren gegen einen Finanzintermediär erforderlich ist und beauftragt den unabhängigen Untersuchungsbeauftragten, dieses durchzuführen;
- überwacht laufende Verfahren gegen Finanzintermediäre;
- kontrolliert vierteljährlich das Verzeichnis der Finanzintermediäre und leitet dieses der FINMA weiter;
- kann jederzeit die SRO-Prüfstelle einsetzen.

- 11.2 In begründeten Fällen kann der SRO-Ausschuss jederzeit einem externen Prüfer oder einem GwG-Prüfer der SRO die Zulassung entziehen.

12. Massnahmen bei Verstössen durch Finanzintermediäre

- 12.1 Verstösse eines Finanzintermediärs gegen die Anordnungen der SRO-Prüfstelle, der SRO-Fachstelle, insbesondere die Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung, oder des unabhängigen Untersuchungsbeauftragten ziehen eine Sanktionierung gemäss dem Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement nach sich.

13. Kosten

- 13.1 Der von der SRO (erleichtert) zugelassene externe Prüfer steht zu dem von ihm zu prüfenden Finanzintermediär in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis. Die SRO erlässt keine Vorschriften bezüglich Kosten der GwG-Prüftätigkeit durch externe Prüfer. Die Kosten der Prüfung gehen vollumfänglich zu Lasten des Finanzintermediärs.

- 13.2 Für die Prüfung, welche durch einen GwG-Prüfer der SRO oder durch die SRO-Prüfstelle durchgeführt wird, gelten die Ansätze gemäss Gebührenreglement der SRO.

14. Schlussbestimmungen

Die bereits zugelassenen Prüfgesellschaften und leitenden Prüfer müssen bis spätestens am 31. Dezember 2015 ein neues Zulassungsgesuch bei der SRO SVIG gestellt und von der SRO SVIG die Zulassung erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Sie weiterhin Prüfungen unter der bestehenden Akkreditierung durchführen.

Dieses Prüfungsreglement ist von der FINMA am 30. Dezember 2015 genehmigt worden. Es tritt mit der Genehmigung durch den Ausschuss der SRO SVIG am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Prüfungsreglement vom 26. Juni 2014.

Präsident:

Mitglied:

André Weber

Dr. Alexander Vogel